

C 3.2. Coursinglizenz

C 3.2.1.

Voraussetzungen

Für die Teilnahme an Coursings ist für sämtliche Windhunde der FCI-Gruppe 10 und mediterrane Windhunde der FCI-Gruppe 5 eine Lizenzprüfung erforderlich. Hierfür kann sich der Eigentümer bei einem Renn- oder Coursingverein seiner Wahl anmelden, unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) des Hundes,
- Mitgliedskarte einer SKG-Sektion des Eigentümers.

Importierte Hunde sind vorgängig im Schweizerischen Hundestammbuch einzutragen. Ebenfalls sind Handänderungen bei Eigentümerwechsel vorher auf der Ahnentafel bei der Stammbuchverwaltung der SKG nachtragen zu lassen. Die Delegiertenversammlung der IGWR bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren.

C 3.2.2.

Mindestalter

Das Mindestalter für die Lizenzprüfung beträgt für Whippets und italienische Windspiele 14 Monate und für die übrigen Rassen 17 Monate. Stichtag ist das Geburtsdatum.

C 3.2.3.

Abnahme von Lizenzen

Lizenzprüfungen können von sämtlichen der IGWR angeschlossenen Renn- und Coursingvereinen abgenommen werden. Die Lizenzläufe werden an einem offiziellen Coursing vom amtierenden Richter beurteilt. Das offizielle Lizenzprüfungsformular muss am Lizenztag vom Coursingrichter und vom Coursingleiter auf dem Coursingplatz unterschrieben werden.

C 3.2.4.

Lizenzprüfung

Für das Erlangen einer Coursing-Lizenz gilt folgendes Verfahren: Der zu lizenzierende Hund bestreitet zwei begleitete Läufe, an denen er Hasenschärfe, Arbeitswille und sauberes Laufen beweisen muss. Beide Läufe werden an einem offiziellen Coursing vom amtierenden Richter beurteilt.

Ausrüstung

Alle Hunde (ausgenommen Windspiele) müssen mit Maulkörben ausgerüstet sein. Der zu lizenzierende Hund trägt zudem eine Renndecke oder Halskrause.

Begleithunde

Die Begleithunde müssen im Besitze einer gültigen Coursinglizenz sein. Disqualifizierte Hunde dürfen während einer allfälligen Sperrfrist nicht als Begleithunde eingesetzt werden. In den beiden Läufen dürfen sich nicht alle Hunde im gleichen Besitz oder in der gleichen Hausgemeinschaft befinden.

Bei schwach vertretenen Rassen kann ausnahmsweise ein Begleithund einer anderen Rasse verwendet werden, wobei darauf zu achten ist, dass Hunde aus Rassen mit gleicher Leistung verwendet werden.

Bestanden

Nach positiver Beurteilung kann eine Lizenz beantragt werden.

Nicht bestanden

Die Prüfung nicht bestanden haben Hunde, die angreifen oder anzugreifen versuchen oder stehen bleiben. Diese Hunde können frühestens nach zehn Tagen die Lizenzprüfung wiederholen.

Nichtige Lizenzen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt eine allfällig ausgestellte Lizenz als nichtig. Sie wird durch die Hundepassstelle der IGWR eingezogen.

C 3.2.5.

Importierte Hunde

Aus FCI-Ländern importierte Hunde, die bereits im Ausland lizenziert worden sind, erhalten nach zwei sauber gelaufenen Coursings in der Schweiz die Lizenz definitiv.